

**Herausgabe von Pässen (an die Ausländerbehörde)**

Hinweis: soweit eine Herausgabe erfolgt, überprüft der SB-Asyl auch, ob diese Personalpapiere schon eingescannt und der elektronischen Akte zugeordnet wurden.

Wird das Bundesamt von Ausländerbehörden während eines laufenden Asylverfahrens um Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers des Asylbewerbers gebeten, so ist die Akte dem SB-Asyl zur Prüfung zu übermitteln.

Durch den SB-Asyl ist dann entsprechend der Ermessensvorschrift des § 65 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 AsylVfG zu prüfen, ob der Pass bzw. das Passersatzpapier des betreffenden Asylbewerbers vorübergehend ausgehändigt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen dass das jeweilige Asylverfahren durch eine solche Maßnahme nicht verzögert werden darf. Dies gilt insbesondere bei den Asylverfahren nach dem sog. "2-Wochen-Modell" und bei Asylverfahren, in denen eine Echtheitsüberprüfung des Passes bzw. des Passersatzpapiers erforderlich ist.

Einer Zuleitung des Passes bzw. des Passersatzpapiers an die Ausländerbehörde dürfen aber auch keine schutzwürdigen Belange des Asylbewerbers entgegenstehen (z.B. Passverlängerung bei der Botschaft des Herkunftsstaates und dadurch Gefährdung des Asylbewerbers wegen Bekanntwerdens der Asylantragstellung).

Kommt der SB-Asyl im Rahmen seiner Ermessensausübung zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers an die Ausländerbehörde während des laufenden Verfahrens vorliegen, so hat er seine Ermessensabwägung in einem kurzen Aktenvermerk festzuhalten. Anschließend weist er das AVS an, die in Frage kommenden Personalpapiere der Dokumentenmappe zu entnehmen und unverzüglich der ersuchenden ABH zu übersenden.

Lehnt der SB-Asyl die Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers an die Ausländerbehörde jedoch ab, muss er dies gegenüber der Ausländerbehörde schriftlich begründen und sein Schreiben in die elektronische Akte übernehmen.

Teilt die zuständige Ausländerbehörde im Falle der Rücknahme des Asylantrages dies dem Bundesamt schriftlich oder fernmündlich mit, so übersendet das AVS nach Weisung des SB-Asyl den Pass bzw. das Passersatzpapier zusammen mit einer Ab-

lichtung des Einstellungsbescheides unverzüglich an die Ausländerbehörde. Wenn der Einstellungsbescheid nicht sofort gefertigt werden kann, ist eine gesonderte Übersendung des Passes bzw. Passersatzpapiers an die zuständige Ausländerbehörde zulässig. Wurde dem Bundesamt die Rücknahme von Seiten der Ausländerbehörde nur fernmündlich mitgeteilt, so ist eine Telekopie der Rücknahmeerklärung von der Ausländerbehörde anzufordern. Erst nach Eingang dieser Rücknahmeerklärung darf die Passübersendung an die Ausländerbehörde vorgenommen werden.

**Hinweis:** zur Übermittlung kriminaltechnischer Untersuchungsberichte von Personalpapieren an die Ausländerbehörde s. nächste Seite